



Anfrage betreffend IB Wohlen AG

Die Einwohnergemeinde ist Alleinaktionärin der im Jahr 2001 gegründeten IB Wohlen AG (IBW). Die Ausübung der Aktionärsrechte liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. – Die IBW wird demnächst das bestehende Verwaltungsgebäude für eine Bausumme von ca. CHF 3 Mio. aufstocken.

Seit dem 1. Januar 2006 untersteht auch die IBW (inkl. Tochtergesellschaften) als Vergabestelle den Submissionsvorschriften, d.h. die IBW muss grosse Aufträge öffentlich ausschreiben, weil sie Träger kommunaler Aufgaben ist (§ 5 Abs. 1 lit. c Submissionsdekret). Zusätzlich ist das gesamte kommunale, kantonale und teils internationale Vergaberecht anwendbar (Stichworte: Bilaterale Verträge, GATT/WTO/GPA, IVöB, VoeB, SubmD etc.).

Gewisse Arbeitsgattungen (Bauhauptgewerbe, Baunebengewerbe und wohl auch Planung) überschreiten die anwendbaren Schwellenwerte im sog. Nicht-Staatsvertragsbereich. Trotzdem hat die IBW keine öffentliche Vergabe durchgeführt. Darüber hinaus führte die IBW mit einzelnen Unternehmen sogenannte Abgebotsgespräche, was absolut verboten ist.

Wir stellen Ihnen die folgenden Fragen:

1.

Weiss der Gemeinderat von diesen Zuständen bei der IBW?

2.

Was unternimmt der Gemeinderat gegen diese illegale Vergabe-Praxis der IBW?

3.

Welche Vorgaben hat der Gemeinderat der IBW betreffend öffentliche Vergaben gemacht?

4.

Welche Vorgaben hat der Gemeinderat der IBW ganz generell gemacht? Keine?

5.

Welches sind die Gründe dieser Führungslosigkeit?

6.

Erkennt der Gemeinderat diese Probleme nicht (illegales Vorgehen bei Vergaben; fehlende Führung durch den Gemeinderat)?

Wohlen, 10. Juni 2009

Für die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei (SVP):

Judith Steiner Landert, Fraktionspräsidentin